

## **Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2017  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Durch die Novelle des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2017, wurde die Verordnungsermächtigung in § 29 Abs. 4 TSchG, die sich ursprünglich ausschließlich auf die Festlegung näherer Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Tierheime bezog, auf Tierheime, Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe ausgedehnt. Die Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Tierheime sind derzeit in der Tierheim-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2004, geregelt.

Weiters bezieht sich die Verordnungsermächtigung in § 31 Abs. 3 TSchG nunmehr nicht nur auf Vorschriften über die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (derzeit in der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung, BGBl. II Nr. 487/2004, geregelt) sondern auch auf die Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher, ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher, Tätigkeiten.

Der Tierschutzrat hat in seiner 34. Sitzung am 21.3.2017 einstimmig einen Vorschlag zur Änderung der TierhaltungsgewerbeVO beschlossen.

#### **Ziel(e)**

Die Beschränkung der besonderen Haltung von Tieren (in Tierheimen, Tierpensionen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Einrichtungen oder in Tierasylen bzw. Gnadenhöfen) auf Personen bzw. Einrichtungen, die eine Bewilligung für eine solche besondere Haltung haben und dadurch der Schutz von Tieren in besonderen Haltungen.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die Erlassung von Mindestanforderungen gemäß dem gesetzlichen Auftrag in den §§ 29 Abs. 4 und 31 Abs. 3 Tierschutzgesetz.

Um einerseits die den Tierheimen und gewerblichen bzw. gemäß § 31 Abs. 1 TSchG sonstig wirtschaftlich tätigen Einrichtungen gemeinsamen Bestimmungen in einer gemeinsamen Verordnung darstellen zu können und andererseits die übrigen durch die TSchG-Novelle notwendig gewordenen Bestimmungen übersichtlich zusammenzufassen, werden die Tierhaltegewerbeverordnung und die Tierheim-Verordnung außer Kraft gesetzt und eine neue Verordnung erlassen, die als „Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung“ bezeichnet wird.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Vorsorgender Schutz der Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und

kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung. Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um den VerbraucherInnenenerwartungen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten." der Untergliederung 24 Gesundheit und Frauen im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Die Festlegung von Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren in sonstigen wirtschaftlichen Einrichtungen iSd § 31 Abs. 1 TSchG sowie für die Haltung von Tieren in Gnadenhöfen und Tierasylen erfüllt den gesetzlichen Auftrag iSd Verordnungsermächtigung. Auswirkungen, die sich möglicherweise durch die notwendige Antragstellung durch natürliche und juristische Personen und deren Bearbeitung durch die jeweils zuständige Behörde ergeben, entstehen nicht durch die gegenständliche Verordnung neu sondern ergeben sich bereits aus der gesetzlichen Grundlage.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Es gibt keinen Bezug zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Es liegt kein besonderes Normerzeugungsverfahren vor.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 454666953).